



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

„Landwein der Saar“

Produktspezifikation für eine geschützte
geografische Angabe

„Landwein der Saar“

Produktspezifikation für eine geschützte geografische Angabe

1. Geschützter Name

„Landwein der Saar“

2. Beschreibung des Weines/der Weine

2.1. Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysewerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Mindestwerte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 4,5%vol
- Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung max. 11,5%vol bei Weiß- und Roséwein sowie 12 %vol bei Rotwein
- Gesamtzuckergehalt gemäß Anhang XIV Teil B der VO (EG) Nr. 607/2009

Unbeschadet der u. g. Verwendungsbedingungen in Anhang XIV Teil B darf der Zuckergehalt um nicht mehr als 1g/l von der Angabe auf dem Etikett des Erzeugnisses abweichen.

Geschmacksangabe	Zuckergehalt:
trocken	Wenn der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4g/l oder 9g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12g/l oder - 18g/l, sofern der in g je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt.

- Gesamtsäure muss mindestens 3,5 g/l betragen
- Gehalte an flüchtige Säure:
 - a) 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein,
 - b) 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein,

- Gesamtschwefeldioxidgehalte:

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 150 mg/l bei Rotwein;
- b) 200 mg/l bei Weißwein und Roséwein.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

- a) 200 mg/l bei Rotwein und
- b) 250 mg/l bei Weißwein und Roséwein;

2.2. Organoleptisch

Die Landweine der Saar erhalten durch die unterschiedlichen Verwitterungsböden, wie unter Punkt 8 beschrieben charakteristische Eigenschaften.

- Rebsortentypische, intensive Frucht- und Reifearomen, z.B. bei der Rebsorte Riesling von pflanzlichen bis fruchtigen oder würzigen, blumigen Aromen:
 - - feingliedriges bis gehaltvolles Geschmacksbild der Weine
 - Feine Säurestruktur
 - natürliche Mineralität

3. Abgrenzung des Gebietes

Die Erzeugnisse, die die geschützte geografische Angabe „Landwein der Saar“ führen dürfen, müssen von den abgegrenzten Rebflächen stammen. Hierzu gehören die Rebflächen der Gemeinden Ayl, Irsch, Kanzem, Kastel-Stadt, Konz, Ockfen, Pellingen, Saarburg, Schoden, Seerig, Wawern (Trier-Saarburg) und Witlingen.

Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Landwein der Saar“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

4. Traditionelle Begriffe, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind

Der Wein ist zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem folgenden traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen:

5. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung

5.1 Natürlicher Mindestalkoholgehalt/Mindestmostgewichte (Angabe in %vol potentieller Alkohol / °Öchsle)

„Landwein der Saar“

5,5%vol / (47° Öchsle)

5.2. Anreicherung

Landweine dürfen als Weißwein sowie Roséwein bis zu 11,5 %vol enthaltener Alkohol und Rotwein bis zu 12 %vol enthaltener Alkohol angereichert werden.

5.3. Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost erlaubt.

5.4. Mischung und Verschnitt

Außer zur Herstellung von Rotling gem. § 32 Abs. 2 WeinV ist das Vermischen oder der Verschnitt von Erzeugnissen aus Rotweinträumen mit Erzeugnissen aus Weißweinträumen nicht zulässig.

5.5. Im Übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

6. Höchstertrag je Hektar

Der Hektarhöchstertrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

7. Rebsorten

Keltertraubensorten der Art *vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *vitis* aus denen der „Landwein der Saar“ aus Trauben des Landes Rheinland-Pfalz gewonnen werden:

▪ Weißweinsorten

Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grauer Burgunder, Grüner Veltliner, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Muskateller, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon blanc, Scheurebe, Schönburger, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Riesling

▪ Rot- und Roséweinsorten

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Bolero, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Merlot, Müllerrebe, Prior, Regent, Rondo, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah

8. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i gibt

8.1. Geografische Verhältnisse

8.1.1. Landschaft und Morphologie

Das Landweingebiet Saar (Konz bis Serrig) erstreckt sich über zwei naturräumliche Einheiten. Der Großteil der weinbaulich genutzten Fläche befindet sich im Naturraum Saarburger Saartal. Dieses geht an seiner östlichen Flanke in den Naturraum Irsch-Wiltinger Hunsrückrand über, welcher mit seinen Steilhängen zwischen den Niederungen des Saartals und den Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrücks vermittelt. Auch im Irsch-Wiltinger Hunsrückrand ist noch stellenweise Rebland zu finden. An der Saar findet man weinbaulich genutzte Flächen in Höhen von etwa 135 bis 380 m über NN (im Durchschnitt 230 m über NN). Betrachtet man alle Rebflächen im Landweingebiet Saar, so weisen sie eine durchschnittliche Hangneigung von 23% auf. Die Weinberge sind hauptsächlich (zu ca. 75%) SE-S-SW exponiert, bezogen auf das gesamte Anbaugebiet zeigen die Rebflächen eine durchschnittliche Exposition von 200° (SSW).

8.1.2. Geologie

Im Landweingebiet Saar dominieren bei Weitem paläozoische Tonschiefer. Lediglich im Bereich des Talbodens der Saar sowie auf ihren Flussterrassen sind fluviale Sedimente zu finden, welche das Paläozoikum (Devon) überlagern. Im äußersten Westen des Landweingebietes Saar treten auch mesozoische Gesteine auf. Auf diesen Sandsteinen des Buntsandsteins wird aber so gut wie kein Weinbau betrieben. Folglich wurzeln die Reben an der Saar größtenteils in Böden, deren Ausgangsgesteine devonisches Alter besitzen. Auf den devonischen Tonschiefern entstanden hauptsächlich basenarme bis basenreiche Braunerden. Stellenweise sind aber auch Kolluvisole aus umgelagertem devonischen Bodenmaterial zu finden. Regosole, Parabraunerden und Pseudogleye bildeten sich auf den teilweise mit Lehm überdeckten pleistozänen Fluss- und Terrassensedimenten. Sie sind im Landweingebiet Saar allerdings nur von geringer Bedeutung. Absolute Ausnahmen stellen basenarme Braunerden aus Buntsandsteinmaterial dar. Ihr Anteil an der gesamten Rebfläche beträgt weniger als 0,5 %. Trotz der tiefgründigen weinbaulichen Bodenbearbeitung („rigolen“) sind die natürlichen Bodentypen häufig noch zu erkennen.

8.2. Natürliche Einflüsse

Das Tal der Saar und ihre Seitentäler heben sich aufgrund ihrer geschützten Lage als thermische Gunsträume gegen die Höhen des Hunsrücks ab. Bezogen auf die Rebflächen des gesamten Landweingebietes Saar beträgt die Durchschnittstemperatur etwa 9,5 °C. In der Vegetationsperiode liegt die Durchschnittstemperatur bei ca. 14,0 °C. Die Rebfläche im Landweingebiet Saar erhält Durchschnittsniederschläge in der Höhe von etwa 775 mm. In der Vegetationsperiode fallen davon durchschnittlich ca. 480 mm, d.h. etwa 60%. Im Schnitt erhalten die Reben während der Vegetationsperiode eine direkte solare Einstrahlung von 679.000 WH/m².

9. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften

- „Landwein der Saar“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von zugelassenen Rebflächen und von zugelassenen Rebsorten stammen.
- Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung Landwein in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.
- Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden sein.

- Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Landwein der Saar“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

10. Namen und Anschrift der Behörde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert, und ihre besonderen Aufgaben

10.1. Name und Anschrift:

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Landesuntersuchungsamt
Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz
Telefon 0261 / 9149 – 0
Telefax 0261 / 9149 -190
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach
Postfach 18 51, 55508 Bad Kreuznach
Telefon 06 71 / 7 93 - 0
Telefax 06 71 / 7 93 11 99
e-Mail: info@lwk-rlp.de

10.2. Aufgaben:

10.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und gewährleistet somit die Einhaltung der unter Punkt 7 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu Herstellung von Landwein der Saar verwendet werden darf, werden systematisch vor Ort überprüft.

10.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Erntemengen nach Rebsorte. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

10.2.3. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt durch das Landesuntersuchungsamt. Die Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen werden in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinhersteller ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

Antrag auf Eintragung einer geschützten geografischen Angabe

gemäß Anhang I der VO(EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	3
Sprache des Antragstellers:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Name der juristischen oder natürlichen Person:	Bundesland Rheinland-Pfalz
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	Deutsch
Tel., Fax, E-Mail	0049-06131 - 16 - 0 0049-06131 - 16-4646 poststelle@mulewf.rlp.de

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)*	Bundesrepublik Deutschland
- Drittlandsbehörde*	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
Tel., Fax, E-Mail	Telefon: 0049-22899529 - 3755 Telefax: 0049-22899529 - 4432 E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de

* **Nichtzutreffendes streichen**

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung*	
- Geografische Angabe*	Landwein der Saar
Nachweis des Schutzes in einem Drittland	

Produktspezifikation

Seitenzahl	6
Name(n) des/der Unterzeichneten	
Unterschrift(en)	

Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte durch das Weingesetz in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196).

Kategorien von Weinbauerzeugnissen

Wein

Einziges Dokument
gemäß Anhang II der VO(EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	4
Sprache des Antrags:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Namen der juristischen oder natürlichen Personen:	Bundesland Rheinland-Pfalz
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
Rechtsform (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	Deutsch

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)	Deutschland
- Drittlandsbehörde*	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1, 53123 Bonn Deutschland

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung	
- Geografische Angabe*	Landwein der Saar
Beschreibung des Weins/der Weine	Rebsortentypische, intensive Frucht- und Reifearomen, z.B. <ul style="list-style-type: none">• bei der Rebsorte Riesling von pflanzlichen bis fruchtigen oder würzigen, blumigen Aromen.

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

	<ul style="list-style-type: none"> • feingliedriges bis gehaltvolles Geschmacksbild der Weine • feine Säurestruktur • natürliche Mineralität
--	---

***Nichtzutreffendes streichen**

Angabe der traditionellen Begriffe gemäß Artikel 118u Absatz 1 Buchstabe a, der VO (EG) Nr. 1234/2007, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind:

„Landwein der Saar“ ist zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen.

Besondere önologische Verfahren (fakultativ)

Abgegrenztes Gebiet

Die Erzeugnisse, die die geschützte geografische Angabe „Landwein der Saar“ führen dürfen, müssen von den abgegrenzten Rebflächen stammen. Hierzu gehören die Rebflächen der Gemeinden Ayl, Irsch, Kanzem, Kastel-Staadt, Konz, Ockfen, Pellingen, Saarburg, Schoden, Seerig, Wawern (Trier-Saarburg) und Wittlingen.

Hektarhöchsterttrag

Der Hektarhöchsterttrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

Zugelassene Keltertraubensorten Keltertraubensorten der Art vitis vinifera oder einer Kreuzung zwischen der Sorte vitis vinifera und einer anderen Sorte der Gattung vitis aus denen der „Landwein der Saar“ aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz gewonnen werden:

▪ Weißwein

Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grauer Burgunder, Grüner Veltliner, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Muskateller, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon blanc, Scheurebe, Schönburger, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Riesling

▪ Rot- und Roséwein

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Bolero, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Merlot, Müllerrebe, Prior, Regent, Rondo, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Landweingebiet Saar (Konz bis Serrig) erstreckt sich über zwei naturräumliche Einheiten. Der Großteil der weinbaulich genutzten Fläche befindet sich im Naturraum Saarburger Saartal. Dieses geht an seiner östlichen Flanke in den Naturraum Irsch-Wiltinger Hunsrückrand über, welcher mit seinen Steilhängen zwischen den Niederungen des Saartals und den Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrücks vermittelt. Auch im Irsch-Wiltinger Hunsrückrand ist noch stellenweise Rebland zu finden. An der Saar findet man weinbaulich genutzte Flächen in Höhen von etwa 135 bis 380 m über NN (im Durchschnitt 230 m über NN). Betrachtet man alle Rebflächen im Landweingebiet Saar, so weisen sie eine durchschnittliche Hangneigung von 23% auf. Die Weinberge sind hauptsächlich (zu ca. 75%) SE-S-SW exponiert, bezogen auf das gesamte Anbaugebiet zeigen die Rebflächen eine durchschnittliche Exposition von 200° (SSW).

Im Landweingebiet Saar dominieren bei Weitem paläozoische Tonschiefer. Lediglich im Bereich des Talbodens der Saar sowie auf ihren Flussterrassen sind fluviatile Sedimente zu finden, welche das Paläozoikum (Devon) überlagern. Im äußersten Westen des Landweingebietes Saar treten auch mesozoische Gesteine auf. Auf diesen Sandsteinen des Buntsandsteins wird aber so gut wie kein Weinbau betrieben. Folglich wurzeln die Reben an der Saar größtenteils in Böden, deren Ausgangsgesteine devonisches Alter besitzen. Auf den devonischen Tonschiefern entstanden hauptsächlich basenarme bis basenreiche Braunerden. Stellenweise sind aber auch Kolluvisole aus umgelagertem devonischen Bodenmaterial zu finden. Regosole, Parabraunerden und Pseudogleye bildeten sich auf den teilweise mit Lehm überdeckten pleistozänen Fluss- und Terrassensedimenten. Sie sind im Landweingebiet Saar allerdings nur von geringer Bedeutung. Absolute Ausnahmen stellen basenarme Braunerden aus Bunt-sandsteinmaterial dar. Ihr Anteil an der gesamten Rebfläche beträgt weniger als 0,5 %. Trotz der tiefgründigen weinbaulichen Bodenbearbeitung („rigolen“) sind die natürlichen Bodentypen häufig noch zu erkennen.

Das Tal der Saar und ihre Seitentäler heben sich aufgrund ihrer geschützten Lage als thermische Gunsträume gegen die Höhen des Hunsrücks ab. Bezogen auf die Rebflächen des gesamten Landweingebietes Saar beträgt die Durchschnittstemperatur etwa 9,5 °C. In der Vegetationsperiode liegt die Durchschnittstemperatur bei ca. 14,0 °C. Die Rebfläche im Landweingebiet Saar erhält Durchschnittsniederschläge in der Höhe von etwa 775 mm. In der Vegetationsperiode fallen davon durchschnittlich ca. 480 mm, d.h. etwa 60%. Im Schnitt erhalten die Reben während der Vegetationsperiode eine direkte solare Einstrahlung von 679.000 WH/m².

Sonstige Bedingungen (fakultativ)

Bezug auf die Produktspezifikation: Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Saar“ stellt eine differenzierte Beschreibung der Weine und des Landweingebietes dar. Darüber hinaus stellt sie die engen gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung der Landweine der Saar einzuhalten sind, vor.

Erläuternde Ergänzung der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „Landwein der Saar“

Zu Ziffer 3: Abgrenzung des Gebiets

Die zur geschützten geografischen Angabe gehörenden Rebflächen innerhalb der unter Ziffer 3 der Produktspezifikation genannten Gemeinden werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 und 2 Weinverordnung a.F. i.V.m. § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts und § 4 Abs. 3 i.V.m. §§ 1 und 8 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel sowie „Landwein der Mosel“, „Landwein der Ruwer“ und „Landwein der Saar“.

Zum Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Saar“ gehören alle zulässigerweise zur Erzeugung von Qualitätswein bestockten und vorübergehend nicht bestockten Rebflächen laut Rebflächenverzeichnis der EU-Weinbaukartei sowie dazu im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen, sofern ihre Eignung für die Erzeugung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. in dem durch die o.g. Rechtsvorschriften beschriebenen Verfahren bestätigt wurde.

Zu Ziffer 7: Rebsorten

Rebsorten im Sinne von Ziffer 7, aus denen Landweine der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Saar“ hergestellt werden dürfen, werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel sowie „Landwein der Mosel“, „Landwein der Ruwer“ und „Landwein der Saar“ sowie §§ 4 und 4a Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts sowie §§ 7a und 42 der Weinverordnung a.F..

Landweine der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Saar“ dürfen aus Rebsorten hergestellt werden, die in der Anlage 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275) oder in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes genannt sind. Weiterhin ist die Herstellung von Landwein der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Saar“ zulässig aus Rebsorten, die im Rahmen von Versuchsanlagen zur Prüfung der Voraussetzung für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten mit Genehmigung der zuständigen Stelle gepflanzt wurden.